

Aktionäre: Sonderprüfer nur für vergangenes Jahr

Aktionäre können beim Gericht die Einsetzung eines Sonderprüfers verlangen, um bestimmte Geschäftsvorgänge abklären zu lassen. Zuvor müssen sie ihre Fragen aber an der Generalversammlung stellen.

Ein Aktionär aus dem Kanton Baselland besitzt mehr als 10 Prozent des Aktienkapitals einer Beratungsfirma. Er wollte seine Anteile verkaufen, konnte sich aber mit der Verwaltungsrätin nicht über den Preis der Aktien einigen.

An der Generalversammlung verlangte er Auskunft über verschiedene Geschäftszahlen. Die erhaltenen Auskünfte genügten ihm nicht. Er beantragte deshalb beim Kantonsgericht Baselland die Einsetzung eines unabhängigen Sonderprüfers. Dieser sollte für die letzten sechs Jahre zu 17 Themenbereichen einen Bericht erstellen.

Das Kantonsgericht wies sein Gesuch ab. Aktionäre mit einer Beteiligung von mindestens 10 Prozent des Kapitals haben laut Gesetz zwar das Recht, beim Gericht die Einsetzung eines Sonderprüfers zu verlangen, sofern dies zur Wahrung ihrer Aktionärsinteressen nötig ist. Allerdings müsse ein Aktionär vor dem Antrag auf Sonderprüfung sein Fragerecht an der GV wahrnehmen. Und das Gesuch müsse er innert dreier Monate nach der Versammlung stellen.

Laut dem Gericht dürfen Sonderprüfer zudem nur den Geschäftsgang des Jahres untersuchen, das an der GV besprochen wird – und somit nicht die letzten sechs Jahre. Zudem müsse der Aktionär angebliche Fehler der Verwaltungsrätin und die daraus entstandenen Schäden genau umschreiben. Allgemeine Befürchtungen, der ermittelte Aktienkurs sei zu tief, reichen nicht aus. **Karl Kümin**

Kantonsgericht Baselland, Urteil 430 40 47 vom 19. Oktober 2020



Kantonsgericht Baselland: Wies den Aktionärsantrag für einen Sonderprüfer ab



Steuern: Hausumbau nicht als Unterhaltskosten abziehbar

Ein Ehepaar aus dem Kanton Freiburg sanierte eine seiner Liegenschaften. In der Steuererklärung zog das Paar daraufhin 215 000 Franken als Unterhaltskosten vom Einkommen ab. Die kantonale Steuerverwaltung akzeptierte den Abzug nicht. Das Paar habe das Gebäude bis auf das Sockelgeschoss abbrechen und dieses auskernern lassen, sodass keine gebrauchsfähige Liegenschaft mehr vorhanden gewesen sei. Dies ist laut der Steuerverwaltung einem Neubau gleichzusetzen, weshalb die Kosten nicht abzugsfähig seien.

Das Ehepaar beschwerte sich beim Kantonsgericht Freiburg. Es machte geltend, die Sanierung sei nicht wie ein Neubau zu behandeln, da das Sockelgeschoss der Liegenschaft nicht abgerissen

worden sei. Von einem Neubau sei nur auszugehen, wenn das Gebäude nach der Sanierung anders genutzt werde. Die Arbeiten hätten dem Erhalt des Gebäudes gedient.

Die Freiburger Kantonsrichter sahen dies anders: Das Sockelgeschoss sei ausgehöhlt und der Raum neu eingeteilt worden. Die übrigen Geschosse seien abgerissen und durch einen grösseren Neubau mit komplett neuer Raumaufteilung ersetzt worden. Bei derart umfassenden Umbauarbeiten handelt es sich laut Kantonsgericht nicht mehr um Liegenschaftsunterhalt.

bw

Kantonsgericht Freiburg,
Urteil 604 2021 79
vom 24. Januar 2022

Hausratversicherung: Ohne Kaufbeleg kein Geld

Ein Mann aus dem Kanton Waadt schloss eine Hausratversicherung ab, die unter anderem Schäden durch Diebstahl oder den Verlust von Wertsachen deckt. Er versicherte auch seine Uhr im Wert von 165 000 Franken. Rund ein Jahr später teilte der Mann der Versicherung mit, er habe die Uhr verloren.

Gestützt auf das Kleingedruckte, verlangte die Versicherung wiederholt die Vorlage des originalen Echtheitszertifikats, der Schatulle, des Kaufvertrags und eines Zahlungsnachweises.

Der Versicherte bot der Gesellschaft an, sie könne die Uhrenschatulle bei ihm besichtigen, reichte die verlangten Belege aber nicht ein. Aus diesem Grund verweigerte ihm die Versicherung die Leistung.

Der Mann klagte die 165 000 Franken daraufhin ein, blitzte aber bei den Waadtländer Gerichten ab. Das Bundesgericht bestätigte die Entscheidung. **bw**

Bundesgericht,
Urteil 4A_271/2021
vom 7. Februar 2022